



Konzeption zur modellhaften Erprobung von „Housing First in Rheinland-Pfalz“

Inhalt

1. Zielsetzung
2. Ansatz und Wirksamkeit
3. Housing First-Prinzipien
4. Zielgruppe
5. Geeigneter Wohnraum
6. Aufgaben des Personals
 - 6.1 Aufnahmeverfahren
 - 6.2 Wohnraumakquise
 - 6.3 Betreuung der Teilnehmenden
7. Einsatz und Qualifikation des Personals
8. Art und Umfang der Landesförderung
9. Antragsverfahren
10. Auswahlverfahren



Mit dem Förderprogramm „Housing First in Rheinland-Pfalz“ erprobt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung modellhaft einen international erfolgreichen Ansatz zur Beendigung von Wohnungslosigkeit. Damit wird versucht, eine Versorgungslücke für wohnungslose Menschen, die mit den bestehenden Angeboten nicht hinlänglich erreicht werden können, zu schließen. Housing First soll das bewährte System der Hilfen nach § 67 SGB XII in Rheinland-Pfalz als neues Instrument in der Wohnungslosenhilfe ergänzen.

1. Zielsetzung

Mit Housing First möchte das Land wohnungslosen Menschen in Rheinland-Pfalz die Chance auf eine eigene und dauerhaft gesicherte Wohnung geben. Denn jeder Mensch hat das Recht auf eine eigene Wohnung - das Recht auf Schutz, Geborgenheit, Privatsphäre und Normalität.

Durch die Schaffung von Wohnangeboten mit Bleibeperspektive wird anerkannt, dass ein gewisses Maß an Sicherheit und Vertrauen notwendig ist, um Wohnungslosen die Kraft zur Problembewältigung zu geben. Das Dach über dem Kopf soll den Grundstein für die Stabilisierung der Lebensverhältnisse und die soziale Inklusion von Langzeitwohnungslosen mit komplexen Problemlagen bilden.

2. Ansatz und Wirksamkeit

Konzeptionell steht bei Housing First die Vermittlung eines regulären Wohnraums am Anfang des Hilfeprozesses. Der Ansatz stellt eine Alternative zum gestuften Vorgehen des etablierten Hilfesystems von vorübergehender Unterbringung in Notunterkünften über betreute Settings bis hin zur eigenen Wohnung dar, bei dem das Wohnen erst trainiert wird und das für einen Teil der Klientel mit unüberwindbaren Hürden verbunden ist.

Im Zentrum von Housing First steht eine niedrighschwellige, weitestgehend auflagenfreie Wohnraumversorgung. Die Teilnahme an Therapien oder Abstinenz stellen keine Bedingung für den Wohnungserhalt und den Verbleib darin dar (akzeptierender Ansatz).



Gleichzeitig sind wohnbegleitende Hilfen ein essentieller Bestandteil des Programms, um einen dauerhaften Wohnungserhalt zu sichern und eine Verbesserung der Lebensverhältnisse zu erzielen. In Form eines kontinuierlichen und aufsuchenden Betreuungsangebots sollen die Teilnehmenden nachdrücklich ermutigt werden, sich auf die nötige Hilfe einzulassen. Unterstützungsleistungen erfolgen dabei flexibel, bedürfnisorientiert und unbefristet. Ihre Annahme beruht auf Freiwilligkeit. Der gesamte Hilfeprozess beruht auf dem Grundsatz der Selbstbestimmung.

Der ursprünglich aus den USA stammende Ansatz geht davon aus, dass sich die Fähigkeit, selbstständig in einer eigenen Wohnung zu leben, am besten unter realen Wohnbedingung entwickeln kann und eine eigene Wohnung gleichzeitig die Grundlage für individuelle Stabilisierungsprozesse bildet. Zahlreiche Studien stützen diese Annahme.

Wirksamkeit und Effizienz von Housing First

Housing First-Projekte in Deutschland und zahlreichen anderen Ländern Europas und den USA zeigen hohe Erfolgsquoten im Hinblick auf eine dauerhafte Wohnstabilität und damit die Beendigung von Wohnungslosigkeit¹. Auch zeigen Erfahrungen, dass die im Rahmen von Housing First erfüllten Bedürfnisse nach Sicherheit und Selbstbestimmung wohnungsloser Menschen häufig die Grundlage für positive Entwicklungen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Wohlbefinden, bilden können. Gleichzeitig zeigen Untersuchungen, dass die soziale Integration von Teilnehmenden kein einfaches und schnell zu lösendes Anliegen ist. Insbesondere die Integration in Arbeit scheint eher ein langfristiges Ziel zu sein.

Neben einer Verbesserung der individuellen Lebensqualität, gibt es auch Hinweise darauf, dass Housing First ein kosteneffizienter Ansatz ist. So wird in einigen Studien angenommen, dass die zunächst entstehenden Kosten langfristig durch volkswirtschaftliche Kosteneinsparungen durch das gezielte Beenden der besonders kostenintensiven Langzeitwohnungslosigkeit ausgeglichen werden können.

¹

Innerhalb von Europa weisen landesweite Pilotprojekte in Finnland, Dänemark, Frankreich und Belgien sehr hohe Quoten des Wohnungserhalts aus. Auch werden aus zahlreichen Einzelprojekten aus Irland, Großbritannien, Österreich, den Niederlanden, Italien, Spanien und Portugal positive Evaluationsergebnisse berichtet (vgl. Busch-Geertsema, Volker (2017): *Housing First - innovativer Ansatz, gängige Praxis oder schöne Illusion*, in: wohnungslose 1/17).



3. Housing First-Prinzipien

Das Förderprogramm orientiert sich an den im Folgenden dargestellten Grundprinzipien, die aus dem offiziellen „Housing First Guide - Europe²“ stammen.

1) Wohnen ist ein Menschenrecht

Eine auflagenfreie Wohnraumversorgung, im Rahmen derer eine mietvertraglich abgesicherte Wohnung als abgeschlossene Wohneinheit mit eigenem Bad und eigener Küche zur Verfügung gestellt wird, bildet die Grundlage des Ansatzes.

2) Wahlfreiheit und Entscheidungsmöglichkeiten

Die Teilnehmenden sollen selbstbestimmt entscheiden können, wie sie wohnen möchten und welche Art der Unterstützung sie wünschen.

3) Trennung von Wohnung und Betreuung

Es soll eine räumliche und personelle Trennung von Vermietung und Unterstützung gegeben sein. Die Ablehnung von wohnbegleitender Hilfe führt nicht zur Kündigung. Bei Wohnungsverlust oder Wohnungswechsel erfolgt kein Abbruch der Unterstützung.

4) Recovery-Orientierung

Es soll eine ganzheitliche Orientierung auf das Wohlbefinden der unterstützten Person erfolgen.

5) Harm reduction (Schadensminimierung)

Suchtmittelabhängige Teilnehmende sollen durch eine enge Begleitung und geeignete Hilfeangebote dabei unterstützt werden, ihren problematischen Konsum zu verringern.

6) Aktive Beteiligung ohne Druck und Zwang

Die Teilnehmenden sollen regelmäßig ermutigt werden, sich auf das sozialpädagogische und lebenspraktische Hilfeangebot einzulassen. Ihre Annahme beruht jedoch auf Freiwilligkeit und es erfolgen keine Sanktionen.

² Pleace (2016): Housing First Guide. Europe, Wien: Neunerhaus, verfügbar unter: [housing-First-guide-deutsch.pdf](https://housing-first-guide-deutsch.pdf) (housingFirsteurope.eu)



7) Personenzentrierte Hilfeplanung

Die Hilfe soll - wie auch in anderen Hilfeformen üblich - auf die individuellen Bedürfnisse und Vorstellungen der Teilnehmenden zugeschnitten werden.

8) Flexible Unterstützung so lange wie nötig

Der individuelle Hilfebedarf kann zu- und abnehmen. Das Hilfeangebot soll flexibel daran angepasst werden. Die Hilfe erfolgt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt, d.h. sie ist nicht an eine bestimmte Wohnung gebunden. Bei Wohnungsverlust wird versucht, eine weitere Wohnmöglichkeit zu organisieren.

4. Zielgruppe

Das Programm „Housing First in Rheinland-Pfalz“ richtet sich an erwachsene Langzeitwohnungslose, die vom etablierten Hilfesystem nach § 67 SGB XII nicht erreicht werden bzw. von diesem nicht hinlänglich versorgt werden können, da sie darin mehrfach scheitern.

Zur Zielgruppe zählen insbesondere wohnungslose Menschen, die gegenwärtig mindestens ein Jahr auf der Straße leben oder vergebens versuchen, Fuß im Hilfesystem zu fassen. Charakteristisch für die Zielgruppe sind vielfältige psychosoziale Problemlagen und gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen, wie Suchtverhalten, chronische Erkrankungen, psychiatrische Krankheitsbilder, Überschuldung, Langzeitarbeitslosigkeit und justizielle Belastungen.

Ausschlusskriterien

Um eine zielgerichtete und erfolgreiche Umsetzung von Housing First zu gewährleisten, sollen Personen, die folgende Merkmale aufweisen, nicht in das Projekt aufgenommen werden:

- Personen, die im etablierten Hilfesystem gut versorgt sind und sich gegenwärtig auf Wohnungssuche befinden,



- Personen, die für die laufenden Mietkosten nicht aufkommen können und nicht leistungsberechtigt sind,
- Personen, die nicht in der Lage sind, das Unterstützungsangebot wahrzunehmen,
- Personen mit einer schweren psychischen Erkrankung, die mit einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Darüber hinaus sollen in das Projekt in erster Linie alleinstehende Personen oder alleinerziehende Elternteile aufgenommen werden. Von einer Wohnraumvergabe an Paare ist abzusehen, um negative Auswirkungen auf den Projektverlauf durch etwaige partnerschaftliche Konflikte auszuschließen.

5. Geeigneter Wohnraum

Folgende Anforderungen an die Wohnungen, die den Teilnehmenden im Rahmen von Housing First angeboten werden, sind zu erfüllen:

- 1) **Rechtsicherheit:** Zwischen den Vermieter*innen und Teilnehmenden des Housing First-Projekts besteht ein regulärer Mietvertrag.

In Ausnahmefällen kann eine Anmietung durch den Projektträger oder die Kommune erfolgen. Im Rahmen der Modellprojekte ist dies jedoch nur bis zu einer Obergrenze von maximal 30 Prozent der für das Housing First-Projekt genutzten Wohnungen möglich. Voraussetzung ist, dass die Übernahme des Mietverhältnisses durch die Nutzerin bzw. den Nutzer nach einer zeitlich festgelegten Frist fest vereinbart wird.

- 2) **Finanzierbarkeit:** Die Wohnung sollte innerhalb der vom Jobcenter vorgeschriebenen Mietobergrenze liegen.
- 3) **dezentrale Lage:** Die Verteilung der Wohnungen sollte im Rahmen von Housing First idealerweise über das gesamte Projektgebiet erfolgen, um Stigmatisierung und sozialräumlicher Segregation vorzubeugen. Auch die Nutzung von mehreren Wohnungen in einem Gebäude sollte in diesem Zusammen möglichst vermieden werden.

Stand: 21.09.2022



- 4) **Infrastruktur:** Der Standort der Wohnung sollte eine gute Infrastruktur aufweisen, um eine grundlegende Versorgung (z.B. Einkäufe, medizinische Versorgung), Erwerbstätigkeit und soziale Teilhabe zu ermöglichen.
- 5) **Wohnhaus mit mehreren Parteien:** Die Wohnung sollte sich idealerweise in einer größeren Hausgemeinschaft befinden, in der die Person mit ihren individuellen Problemlagen weniger auffällt und durch eine gewisse Anonymität vor Stigmatisierung geschützt ist.
- 6) **Trennung von Wohnung und Betreuung:** Ein Betreuungsbüro sollte sich in einem anderen Gebäude als die Wohnung der/des Teilnehmenden befinden.
- 7) **Ausstattung:** Die Teilnehmenden richten die Wohnung nach ihren Bedürfnissen und Vorstellungen ein, um ein „Zuhause-Ankommen“ zu ermöglichen.



6. Aufgaben des Personals

Für die Umsetzung von Housing First in Rheinland-Pfalz sind unterschiedliche Aufgaben in den folgenden **drei Aufgabengebieten** vom einzusetzenden Personal zu übernehmen.

- Aufnahmeverfahren
- Wohnraumakquise
- Betreuung der Teilnehmenden

Das Aufnahmeverfahren und die Betreuung der Teilnehmenden sind zwingend von sozialen Fachkräften umzusetzen. *Nähere Informationen zu den Anforderungen an das Personal sind unter „7. Einsatz und Qualifikation des Personals“ beschrieben.*

6.1 Aufnahmeverfahren

Der Zugang zum Projekt kann über Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Kommunalverwaltung oder andere Institutionen und engagierte Personen vor Ort erfolgen, die bereits Kontakt zur Zielgruppe haben. Insbesondere niedrigschwellige Angebote, wie Straßensozialarbeit, Tagesaufenthalte und offenen Beratungsstellen, die als Vermittlungsinstanzen fungieren können, dürften hilfreich bei der Kontaktaufnahme zu den Klient*innen sein.

Vor der Aufnahme in das Projekt dienen **individuelle Informations- und Kennenlerngespräche** zwischen den sozialen Fachkräften und den Bewerber*innen dazu, die Philosophie und die Rahmenbedingungen von Housing First zu erörtern, persönliche Zugangsvoraussetzungen abzuklären sowie Perspektiven und Wünsche abzufragen.



Aufgaben der sozialen Fachkräfte

- **Auswahl der Teilnehmenden:**

Die Auswahl erfolgt anhand der Merkmale der zuvor beschriebenen Zielgruppe. Ein Frauenanteil von mindestens 20 Prozent soll angestrebt werden.
- **Vertrauensbildung:**

Insbesondere bei Klient*innen, die bereits wiederholt für sie unbefriedigende Erfahrungen mit dem Hilfesystem gemacht haben, ist es wichtig, neues Vertrauen in das System und die angebotene Hilfestellung zu entwickeln. Grundlage hierfür sind Empathie, ein partnerschaftlicher Dialog und Mitbestimmungsmöglichkeiten. Beispielsweise werden die Vorstellungen der/des Teilnehmenden hinsichtlich der Lage und Ausstattung der Wohnung oder hinsichtlich der persönlichen Zielsetzung berücksichtigt.
- **Vereinbarung über die Inanspruchnahme der wohnbegleitenden Hilfe:**

Eine Voraussetzung zur Aufnahme in das Projekt ist ein grundlegendes Interesse am wohnbegleitenden Unterstützungsangebot. Zwischen dem Projektträger und der Klientin/dem Klienten ist ein Hilfeplan zu vereinbaren, in der die grundsätzliche Bereitschaft zu einem regelmäßigen Kontakt mit dem Ziel eines wöchentlichen Treffens in der Wohnung der/des Teilnehmenden festgehalten wird.
- **Klärung von Finanzierungsfragen:**

Ein eigenes gesichertes Einkommen oder ein vorhandener Anspruch auf Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern ist eine Voraussetzung für die Aufnahme in das Projekt. Um die Mietzahlungen abzusichern, haben die Teilnehmenden eine Erklärung zu unterzeichnen, mit der sie das Jobcenter bzw. das Sozialamt anweisen, die Miete und/oder die Kautionszahlung direkt an die Vermieterin/den Vermieter zu zahlen. Diese kann entfallen, sofern die Vermieterin/der Vermieter darauf verzichtet. Ein Widerruf einer bestehenden Erklärung im Projektverlauf führt nicht zu Kündigung, vielmehr wird in diesem Fall im Rahmen der Betreuung auf ein fristgerechtes Überweisen der Miete hingewirkt.



- **Unterstützung bei wohnungsrelevanten Vorbereitungen**, zum Beispiel:
 - Begleitung bei der Auswahl einer geeigneten Wohnung einschließlich Wohnungsbesichtigung
 - Unterstützung bei der Beantragung von Transferleistungen
 - Unterstützung beim Abschluss des Mietvertrags (z.B. durch Zusammentragen persönlicher Unterlagen)
 - Beratung zur Haftpflicht- und Hausratversicherung

6.2 Wohnraumakquise

Die Akquise von geeigneten Wohnungen stellt ein zentrales Aufgabengebiet von Housing First dar, da sie für die praktische Umsetzung des Ansatzes elementar ist. Aufgrund der angespannten Situation auf dem freien Wohnungsmarkt ist eine aktive Unterstützung durch die beteiligten Kommunen wünschenswert. Im Idealfall wird ein gewisses Kontingent an Wohnungen aus dem Einflussbereich der Kommunen angestrebt. Darüber hinaus sind weitere Bemühungen zur Wohnraumakquise erforderlich.

Wichtige Aufgaben der im Modellprojekt tätigen Fachkräfte sind in diesem Zusammenhang:

- Suche von geeignetem Wohnraum (Anforderung siehe 5.),
- Netzwerkarbeit mit potentiellen Vermieter*innen (Kooperationen mit städtischen wie privaten Wohnungsbaugesellschaften, Privatvermietern und Baugenossenschaften) und relevanten Partnern vor Ort (z.B. Jobcenter, Gemeinwesenarbeit)
- Öffentlichkeitsarbeit, um etwaigen Vorbehalten gegenüber dem Housing First-Ansatz und einer Stigmatisierung der Zielgruppe entgegenzuwirken,
- Funktion als Ansprechpartner für Vermieter*innen,
- Begleitung der künftigen und vorhandenen Mietverhältnisse,
- Mediation zwischen Mieter- und Vermieterpartei falls erforderlich.



6.3 Betreuung der Teilnehmenden

Ein besonderer Akzent des Förderprogramms liegt auf qualifizierten, wohnbegleitenden Hilfen, die im Sinne der Housing First-Prinzipien angeboten werden.

Der gesamte Hilfeprozess basiert nach dem **Prinzip der Wahl- und Entscheidungsfreiheit** auf Freiwilligkeit und erfolgt keinesfalls unter Zwang. Die Klient*innen können die angebotene Unterstützung jederzeit in Anspruch nehmen. In welchem Umfang sie diese nutzen und auf welche Inhalte sie dabei fokussieren, liegt bei ihnen.

Die Betreuung ist - basierend auf den fachlichen Standards sozialer Arbeit - an den individuellen Bedürfnissen und Wünschen der Klient*innen auszurichten. Dementsprechend erfolgt die Unterstützung personenzentriert und auf Augenhöhe. Die für die Betreuung aufzubringende Stundenzahl und die Betreuungsintensität ist somit stets an den Bedarfen der Klient*innen auszurichten, sie können daher sehr stark variieren.

Die **Zahl der Teilnehmenden** innerhalb eines Housing First-Projekts orientiert sich grundsätzlich am verfügbaren Wohnraum, aber auch an den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen. Im Verlauf des Projekts ist die Aufnahme und Betreuung von mindestens acht Personen anzustreben.

Eine **beharrliche und aufsuchende Form des Betreuungsangebots** ist ein zentrales Element des Housing First-Programms. Die Unterstützung wird regelmäßig und kontinuierlich über verschiedene Wege (persönlich, postalisch, telefonisch) angeboten - auch und besonders bei längeren Betreuungspausen.

Im Zentrum der Betreuung der Teilnehmenden stehen **zwei zentrale Anliegen**:

- 1) der Erhalt der Wohnung und
- 2) die Verbesserung der Lebenssituation (Stabilisierung und soziale Inklusion).



Aufgaben der sozialen Fachkräfte

- regelmäßige und kontinuierliche Kontaktaufnahme zu den Teilnehmenden über **aufsuchende Sozialarbeit** („Gehstruktur“, wöchentliche Hausbesuche als Ziel)
- **optional** werden ergänzende Kontaktmöglichkeiten in „Kommstruktur“ angeboten (z.B. Beratungsstelle mit offenen Sprechstunden, Begegnungsstätte)
- **ganzheitliche Unterstützung der Klient*innen** für ein besseres Leben - im Hinblick auf die physische und psychische Gesundheit, das soziale Umfeld (z. B. Familie, Freunde) und die soziale Teilhabe (Recovery-Orientierung)
- **Hilfe zur Selbsthilfe** (Handlungsspielräume und Informationsquellen aufzeigen, Unterstützung bei Selbstreflexion, etc.)
- **Unterstützung beim Wohnungsbezug** (Möblierung, Beantragung Erstausrüstung beim Jobcenter, Umzugsorganisation, An- oder Ummeldung, etc.)
- **Vermittlung von weiterführenden Hilfen zur Förderung der Gesundheit und Eigenständigkeit** (Ärzte, Psychotherapeut*innen, Kliniken, Suchtberatung, Ämter und Behörden, etc.)
- **Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben der Lebensführung** und Schaffung einer Tagesstruktur im Hinblick auf Haushaltsführung, gesunde Ernährung und Bewegung
- **Unterstützung in finanziellen und administrativen Angelegenheiten**, zum Beispiel Beantragung von Sozialleistungen, Regelung behördlicher Angelegenheiten, Vermittlung zur Schuldnerberatung, Unterstützung bei der (Re-) Integration in Arbeit
- **Förderung der Teilhabe am Gemeinwesen und soziale Inklusion** (Vermittlung ins Vereinswesen, Erörterung von Hobbies und individuellen Fähigkeiten, etc.)
- **Sicherung der Wohnstabilität** (Monitoring der Wohnsituation, regelmäßiger Austausch mit Vermieter*in/ Wohnungsunternehmen, Sicherstellung einer guten Beziehung zur Nachbarschaft, Mediation im Falle von Konflikten)



- Unterstützung und Begleitung im Falle einer Räumung oder bei Wohnungsverlust mit dem Ziel, eine neue Wohnung oder eine alternative dauerhafte Wohnform zu finden
- Netzwerkarbeit (Austausch und Kooperation mit den Hilfesystemen vor Ort)

Dauer der Betreuung

Die Unterstützung erfolgt - im Rahmen des Modellvorhabens - grundsätzlich zeitlich unbefristet und soll auch bei Auszug weiter angeboten werden. Für den Fall einer temporären Unterbringung von Teilnehmenden in medizinischen oder psychiatrischen Einrichtungen, wird die Betreuung - wenn möglich - vor Ort fortgesetzt. Bei einem etwaigen Abbruch der Betreuung müssen die Mieter*innen keinen Wohnraumverlust befürchten, da dieser mietrechtlich abgesichert ist.

Die Hilfe wird erst dauerhaft beendet, wenn absehbar ist, dass langfristig kein Hilfebedarf oder Hilfewunsch mehr besteht. Teilnehmende scheiden ebenfalls aus dem Projekt aus, wenn sich herausstellt, dass sie nicht dauerhaft alleine in einer Wohnung leben können. Eine Beendigung der Betreuung erfolgt zudem, sollte die Sicherheit der Fachkräfte gefährdet sein.

Sollte ein Ausscheiden aus dem Projekt notwendig sein bzw. die Betreuung aus einen der genannten Punkte nicht weitergeführt werden können, wird der Kontakt zu einem Anschlusshilfesystem (z.B. Eingliederungshilfe, gesetzliche Betreuung, Haushaltshilfe) hergestellt und der Übergang soweit möglich sichergestellt.



7. Einsatz und Qualifikation des Personals

Das Aufnahmeverfahren und die Betreuung der Teilnehmenden sind von Fachkräften der sozialen Arbeit bzw. von Fachkräften mit vergleichbaren Qualifikationen umzusetzen. Für alltagsbezogene Unterstützungsleistungen, die keine sozialarbeiterische Qualifikation erfordern, können auch Sozialbetreuer*innen eingesetzt werden.

Die Wohnraumakquise kann ebenfalls von Fachkräften der sozialen Arbeit oder Personal aus einem anderen Bereich, das Erfahrungen auf dem Wohnungsmarkt mitbringt, durchgeführt werden.

Für die Gewährung der maximalen Fördersumme in Höhe von 114.000 Euro sind je Modellstandort mindestens 1,5 Vollzeitstellen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis vorzusehen. Ist aufgrund von ortsspezifischen Gegebenheiten oder konzeptionellen Überlegungen ein anderer Stellenumfang begründbar, kann von diesem abgewichen werden. Grundsätzlich erscheint eine Besetzung mit mehreren Fachkräften sinnvoll, um Vertretungsfälle in Urlaubs- oder Krankheitssituationen abzusichern.

Bei der Auswahl der Mitarbeitenden ist auf eine aufgeschlossene Haltung gegenüber den Housing First-Prinzipien zu achten. Darüber hinaus können Fortbildungen zu relevanten Themen wie Sucht oder psychischen Erkrankungen sinnvolle Ergänzungen für die Arbeit mit der Zielgruppe darstellen.

Die Projektstellen können sowohl im öffentlichen Dienst der Kommunen als auch bei einem freien Träger der Wohnungslosenhilfe angesiedelt sein. Eine getrennte Anstellung von Personal in den Bereichen Betreuung und Wohnraumakquise ist in diesem Zusammenhang möglich. Die Personalausgaben sind bis zu einer Eingruppierung in Entgeltgruppe TV-L E 11 zuwendungsfähig.



8. Art und Umfang der Landesförderung

Im Rahmen des Förderprogramms werden vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Landesmittel zur Durchführung von zunächst bis zu drei Housing First-Modellprojekten zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ist geplant, ab 2024 bis zu drei weitere Projekte in das Förderprogramm aufzunehmen.

Die Entscheidung über die Förderung trifft das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung im Rahmen eines allgemeinen Antragsverfahrens und auf Grundlage der im vorliegenden Papier genannten Kriterien.

Für die Initiierung und Umsetzung von entsprechenden Projekten kann beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung eine Zuwendung für Personal- und Sachausgaben sowie einmalige Aufwendungen (siehe „Sonstige Ausgaben“) in Höhe von **bis zu 114.000 Euro jährlich** beantragt werden.

Die Zuwendung wird in Form einer **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt. Die **Dauer der Projektförderung** beträgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zunächst drei Jahre. Das Land strebt jedoch bei erfolgreichem Projektverlauf eine dauerhafte Etablierung des Ansatzes in Rheinland-Pfalz an. Dann bestünde das Ziel auch darin, die notwendigen finanziellen Mittel für eine Fortsetzung des Programms - vorbehaltlich der Zustimmung des Gesetzgebers - zur Verfügung zu stellen.

Es werden **ausschließlich noch nicht begonnene Projekte** gefördert, die die modellhafte Erprobung des Housing First-Ansatzes nach den in dieser Konzeption genannten Kriterien zum Ziel haben. Gleichwohl besteht auch die Möglichkeit der **Förderung bereits bestehender Housing First-Ansätze**, wenn diese im Sinne des Förderprogramms weiterentwickelt, ausgebaut oder aufrechterhalten werden.

Ausgaben für Wohnung

Die laufenden Mietkosten werden über das Einkommen der Teilnehmenden bzw. die Transferleistungen nach SGB II und SGB XII finanziert und sind damit **nicht zuwendungsfähig**.



Sonstige Ausgaben

Einmalige Aufwendungen, die im Rahmen des Projekts für die Versorgung der Klient*innen oder für eine erfolgreiche und zeitnahe Umsetzung des Projekts notwendig sind, können im Rahmen des Bewilligungsverfahrens als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die durch Jobcenter oder Sozialämter finanziert werden.

Evaluation

Das MASTD wird den Verlauf und die Wirksamkeit der Modellprojekte aus- und bewerten. Dazu sollen Daten erhoben werden, die die Grundlage für konzeptionelle Anpassungen und eine mögliche Weiterführung der Projekte nach Abschluss der Modellphase bilden. Der künftige Projektträger hat an der Evaluation teilzunehmen und sich zur Bereitstellung von evaluationsrelevanten Informationen und Daten zu verpflichten.

9. Antragsverfahren

Interessierte Kommunen oder freie Träger der Wohnungslosenhilfe richten ihren Antrag mit den erforderlichen Unterlagen **bis zum 15. November 2022** per E-Mail an:

R641@mastd.rlp.de.

Erforderliche Unterlagen:

- Konzeption (bezugnehmend auf die Vorgaben des Förderprogramms und ergänzt um die konkrete Ausgestaltung und Besonderheiten vor Ort)
- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Unterstützungsschreiben der Kommune



10. Auswahlverfahren

Sollten nach inhaltlicher Auswertung aller fristgerecht eingereichten Anträge mehr beantragte Projekte für die Modellphase in Frage kommen als dafür notwendige Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird eine Auswahl getroffen.

Die Auswahl der Modellprojekte erfolgt anhand folgender Kriterien in drei Stufen:

- 1) Erfüllungsgrad der konzeptionellen Kriterien (Wertung nach Punkten)

Bei Punktegleichstand kommen weitere Auswahlkriterien zum Zuge:

- 2) konzeptionelle Besonderheiten / ergänzende Leistungen (Bonuspunkte)
- 3) regionale Verteilung der Projekte

Ein Projektbeginn ist ab Dezember 2022 möglich.